

Gerhard Besier
Die Rolle der Kirchen im Gründungsprozeß
der Bundesrepublik Deutschland

GERHARD BESIEN

Die Rolle der Kirchen
im Gründungsprozeß
der Bundesrepublik
Deutschland

Lüneburger Universitätsreden
herausgegeben vom
Präsidium der Universität Lüneburg

Die Veröffentlichung haben gefördert

Die Sparkasse 

 **BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE**
Versicherer im Raum der Kirchen

Erste Auflage 2000
© 2000 by UNIBUCH Verlag
Postfach 19 63 · 21309 Lüneburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Besier, Gerhard

Die Rolle der Kirchen im Gründungsprozeß der Bundesrepublik
Deutschland / Gerhard Besier. - 1. Aufl. - Lüneburg : Unibuch, 2000
(Lüneburger Universitätsreden ; H. 2)

ISBN 3-934900-02-X

VORWORT

Am 12. Juli 1999 veranstaltete der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität zusammen mit dem Fach Ev. Theologie eine Akademische Feier aus Anlaß des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Gerhard Ringshausen. In Lüneburg vertritt er seit 1984 das Fach Ev. Theologie/Religionspädagogik, wobei die Zeitgeschichte einen Schwerpunkt seiner Forschungen bildet. Aus diesem Gebiet sollte deshalb auch der Festvortrag sein, den der Heidelberger Theologe Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier übernommen hat, der über sein Fachgebiet hinaus besonders durch seine Veröffentlichungen über die Kirche in der DDR und ihre geringe Resistenzkraft bekannt geworden ist. Zahlreiche gemeinsame Projekte belegen seine Zusammenarbeit mit dem Jubilar, für den er die Festgabe »Widerstehen und Erziehen im christlichen Glauben« (Holzgerlingen: Hänssler Verlag 1999) zusammen mit dessen jetzt in Erlangen lehrenden Vorgänger, Prof. Dr. Günther R. Schmidt, herausgegeben hat. Entsprechend dem Titel der Festschrift ließe sich die Fragestellung seines Festvortrages so formulieren: Haben die beiden Kirchen im Gründungsprozeß der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aus Glauben gehandelt und auch widerstanden oder aus anderen Gründen?

Wir freuen uns, daß dieser Festvortrag nun im Druck erscheinen kann, wobei wir der Sparkasse Lüneburg und der Bruderhilfe besonders für die Gewährung der Beihilfen zu den Druckkosten danken.

Lüneburg, im Mai 2000

Prof. Dr. Hans-Günther Roßbach
Dekan des Fachbereichs I

GERHARD BESIER
Die Rolle der Kirchen
im Gründungsprozeß
der Bundesrepublik Deutschland

**1 Die Kirchen als »Sauerteig«
in der deutschen Nachkriegsgesellschaft**

Mit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 waren alle staatstragenden Ordnungs- und Kultureinrichtungen delegitimiert, ihre Infrastruktur zusammengebrochen. Die Besatzungsmächte übernahmen alle Hoheitsfunktionen wie auch die kulturelle Oberaufsicht. Allein die beiden großen Kirchen in Deutschland besaßen eine z. T. intakte Verwaltung und erfuhren eine besondere Würdigung durch die Siegermächte. Ihr nonkonformes bis resistentes Verhalten in der Zeit des »Dritten Reiches« schien die Möglichkeit zu bieten, sie als volkspädagogischen Kern für den geplanten Umerziehungsprozeß des deutschen Volkes zu nutzen.¹ Bei diesen Überlegungen vor allem der Angloamerikaner spielte der Gedanke eine leitende Rolle, daß Christentum und Demokratie aufs engste zusammengehörten und darum eine Rechristianisierung des deutschen Volkes unabdingbare Voraussetzung für seine Demokratisierung sei.² »It would [...] seem to me that the

*Die Kirchen und
die geplante
Demokratisierung
Deutschlands*

¹ Siehe auch Karl-Heinz Füssel, Die Umerziehung der Deutschen. Jugend und Schule unter den Siegermächten des Zeiten Weltkrieges 1945-1955, Paderborn 21995.

² Vgl. Gerhard Besier, Evangelische Kirche und Entnazifizierung in Hannover. Das britische Beispiel, in: ders., Die evangelische

**Christianisierung
und
Demokratisierung**

revival of German religious life would greatly promote the Allied program for the development of democratic principles in Germany«, schrieb Präsident Truman am 7. Juli 1946 an den Generalsekretär des Federal Council of the Churches of Christ in America, Samuel McCrea Cavert.³ Seit 1942 arbeiteten auf seiten der Angloamerikaner Planungskommissionen für die Nachkriegszeit, an denen auch Persönlichkeiten aus den amerikanischen und britischen Kirchen sowie aus dem im Aufbau begriffenen Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf beteiligt waren.⁴

Kirche in den Umbrüchen des 20. Jahrhunderts. Gesammelte Aufsätze, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 1994, 13-41.

³ S. McCrea Cavert, Report of A Mission to Germany, New York 1946, 12 (DeptHistPresbChurch, Phila., 18-33-8). Siehe auch William J. Schmidt, Architect of Unity: A Biography of Samuel McCrea Cavert, New York 1975. Im Long-Range Policy Statement for German Re-Education des United State Department vom 21.1.1946 heißt es: »The most obvious evidences of anti-Nazi resources will be found in specific religious, intellectual, trade union and political resistance to Nazism« (NA Washington, RG 59, 811.42761). Noch Mitte August 1949 äußerte sich John Foster Dulles besorgt über die Nachricht »of the great growth of nihilism among the German people« und empfahl dem Federal Council, gewissermaßen als geistliche Wiederaufbauhilfe, junge gläubige Theologen nach Deutschland zu schicken (Dulles an Roswell P. Barnes vom 17.8.1949, DeptHistPresbChurch, Phila., 18-7-30). In einer stark biographisch gefärbten Rede vor der First Presbyterian Church in Watertown, New York, am 28. August 1949 nahm Dulles die Entwicklung der Deutschen zum »Nihilismus« wieder auf und fuhr fort: »The only effective barrier between Germany and Russia is a moral barrier, and if that crumbles there could readily come another Soviet-German offensive alliance such as that which was entered into almost exactly ten years ago today and which touched off World War II« (aaO.).

⁴ Vgl. Gerhard Besier/Armin Boyens/Gerhard Lindemann, Nationaler Protestantismus und ökumenische Bewegung.

Obwohl die Angloamerikaner im Interesse ihrer Ziele die Kirchen gelegentlich sogar zu Widerstandsorganisationen hochstilisierten⁵, gaben sie sich über deren inneren Zustand keinerlei Illusionen hin.⁶ Um die ihnen zuge-dachte Funktion zu erfüllen, sollten die Kirchen sich einer

Kirchliches Handeln im Kalten Krieg (1945-1990), Berlin 1999. Speziell zu den amerikanischen Anstrengungen vgl. die Veröffentlichung des »Inter-Council Committee on Post-War Planning« aus dem Jahr 1944: »Post-War Plans of National Interdenominational Agencies«. Siehe auch weitere Unterlagen: DeptHistPresbChurch, Phila., 18-11-14.

⁵ Vgl. Gerhard Besier, Ansätze zum politischen Widerstand in der Bekennenden Kirche. Zur gegenwärtigen Forschungslage, in: ders., Die evangelische Kirche in den Umbrüchen des 20. Jahrhunderts, Bd. 1, Neukirchen-Vluyn 1994, 227-242.

⁶ In einem Beitrag des amerikanischen Luthertums über »The International Relationship Between Lutherans in the Post War Era« vom 11. 4. 1945 heißt es: »There cannot be any doubt, unfortunately, that the majority of Germany's Lutherans (including the comparatively few Austrian Lutherans and Lutheran descendents in border states toward the east) has made common cause with nazism. It will not be easy after the war to determine to what degree German Lutherans still in their hearts are nazi, a relationship that must enter in our future relation to them [...] We American Lutherans have a sacred duty to make clear to Germany's Lutherans that restoration of fellowship and fraternity with them is conditioned on the following: That Germany's Lutheran church definitely seperated itself from all that savors nazi doctrine; that it condemns all Jewish hatred and Jewish pers-ecution; that it once for all wipes out all 'Aryan' foolishness; that it confesses that many, yes very many, of its members have made themselves guilty of nazi sins; that it eliminates from its own leadership all nazi contaminated leaders, and that it will honestly be willing to be on trial in the eyes of other Christians until it has shown in its entirety that it will think and act as Christians« (AELCA Chicago, National Lutheran Council 1918-66, General Files 1930-1947, Executive Director/Exc. Sec., NLC 2/3/1).

»Selbstreinigung« unterziehen⁷ und sich zur Schuld des deutschen Volkes äußern⁸; ihre leitenden Persönlichkeiten sollten in engstem Kontakt mit westlichen Kirchenleuten ökumenisiert und demokratisiert werden.

***Die katholische
Schulderklärung
vom 23. 8. 1945***

In bezug auf eine Erklärung zur Haltung der Deutschen unter dem NS-Regime nahm die katholische Kirche vor der evangelischen das Wort.⁹ Als Verfasser des Gemeinsamen Hirtenwortes vom 23. August 1945 gelten der Kölner Erzbischof Josef Frings, von dem der Entwurf stammt, und der Berliner Bischof Konrad von Preysing, der ihn überarbeitete.¹⁰ Gleich eingangs betont der

⁷ Vgl. Gerhard Besier, »Selbstreinigung« unter britischer Besatzungsherrschaft, Göttingen 1986; Clemens Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989; ders., Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen, München 1991.

⁸ Gerhard Besier/Gerhard Sauter, Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Schulderklärung vom Oktober 1945, Göttingen 1985.

⁹ Bodelschwing hatte am 23.7.1945 an Wurm geschrieben, man warte sehnlichst auf ein Bischofswort. »Wenn möglich, noch vor der Fuldaer Bischofskonferenz. Ich bin fest davon überzeugt, daß der aus dieser Konferenz zu erlassende Hirtenbrief in wohlausgewogenen Gedanken und in scharf geschliffenen Formulierungen schon fertig vorliegt.« (Gerhard Besier/ Hartmut Ludwig/Jörg Thierfelder/Ralf Tyra [Hgg.], Kirche nach der Kapitulation, Bd. 2: Auf dem Weg nach Treysa, Stuttgart-Berlin-Köln 1990, Dok. Nr. 158, 172 f.)

¹⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden Vera Bücker, Die katholische Kirche und die Kollektivschuldfrage unter der britischen Besatzung am Beispiel der Kölner Kirchenprovinz, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 198 (1995), 167-182; dies., Die Schulderklärungen der (deutschsprachigen) Kirchen zwischen Gewissen und Politik, in: KZG 11 (1998), 355-377.

Hirtenbrief die Glaubenstreue der Gläubigen: »Katholisches Volk, wir freuen uns, daß du dich in so weitem Ausmaße von dem Götzendienste der brutalen Macht freigehalten hast.«¹¹ Das Schuldeingeständnis lautet: »Und dennoch: Furchtbares ist schon vor dem Kriege in Deutschland und während des Krieges durch Deutsche in besetzten Ländern geschehen. Wir beklagen es zutiefst: Viele Deutsche, auch aus unseren Reihen, haben sich von den falschen Lehren des Nationalsozialismus betören lassen, sind bei den Verbrechen gegen menschliche Freiheit und menschliche Würde gleichgültig geblieben; viele leisteten durch ihre Haltung den Verbrechen Vorschub, viele sind selber Verbrecher geworden. Schwere Verantwortung trifft jene, die auf Grund ihrer Stellung wissen konnten, was bei uns vorging, die durch ihren Einfluß solche Verbrechen hätten hindern können und es nicht getan haben, ja diese Verbrechen ermöglicht und sich dadurch mit den Verbrechern solidarisch erklärt haben.«

Durch die Betonung von »viele« erteilten die Bischöfe der Kollektivschuld eine Absage. Ursprünglich fehlte der Halbsatz »auch aus unseren Reihen«, was darauf schließen läßt, daß die Kirche sich selbst an sich nicht betroffen fühlte. Es ist zu vermuten, daß diese Ergänzung erst auf die Einrede des britischen Beobachters, Colonel Sedgewick¹², hin erfolgte. Entgegen den britischen Erwartungen war von einer Kriegsschuld nicht die Rede; Schuld wurde klar als persönlicher Defekt definiert. Die angesprochenen

***Individuelle, aber
keine kollektive
Schuld***

¹¹ Ludwig Volk (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirchen 1933-1945, Bd. VI (1943-1945), Mainz 1985, 688-693; hier: 689 f.

¹² Vgl. dazu Besier/Sauter, Wie Christen ihre Schuld bekennen, aaO., 22 f.

Kategorien Gesinnungsschuld, Unterlassensschuld, Gleichgültigkeitsschuld gehören durchweg in den moralischen Bereich persönlicher Schuld. Auf das Schuldgeständnis folgen Ent-Schuldigungsgründe: Beamte und Lehrer hätten oft ohne »innere Zustimmung zu den furchtbaren Taten des Regimes« der NSDAP beitreten müssen; andere traten »in Unkenntnis« der Partei bei, gezwungen oder »auch in der guten Absicht Böses zu verhüten«. An die Adresse der Besatzungsmächte heißt es: »Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß immer und überall die Schuld von Fall zu Fall geprüft wird, damit nicht Unschuldige mit den Schuldigen leiden müssen. Dafür sind wir Bischöfe von Anfang an eingetreten, und dafür werden wir uns auch in Zukunft einsetzen.«

Die Verrechtlichung des Schuldbegriffs durch die katholische Kirche scheint dieser nötig, weil sie befürchtet, daß eine allein theologische Bestimmung politisch mißbraucht werden könne. Für sich selbst beanspruchte die Kirche eine von der Schuldproblematik im wesentlichen freie Beobachter- und Aufsichtsfunktion. Nur in dieser Rolle konnte sie glaubwürdig die Kollektivschuldthese entkräften und gegenüber der Besatzungsmacht als Fürsprecher auftreten.

***Die evangelische
Schulderklärung
vom 19. 10. 1945***

Die Stuttgarter Schulderklärung¹³ der evangelischen Kirche vom 19. Oktober 1945, also etwa zwei Monate später, weist – bei ansonsten anderer Struktur – ähnliche Elemente auf. Vor dem Hintergrund des Einbruchs der NS-Ideologie in die evangelische Kirche in Gestalt der Deutschen Christen und angesichts der engen Verwobenheit des Protestantismus mit dem preußisch-deutschen

¹³ Text u.a.: Besier/Sauter, Wie Christen ihre Schuld bekennen, aaO., 62.

Staat lag es nahe, die Kirche selbst etwas deutlicher in den Schuldzusammenhang hineinzunehmen, als der Katholizismus das tat. Dennoch wird auch in der evangelischen Schulderklärung bei aller Solidarität gesagt, daß die Kirche »lange Jahre hindurch im Namen Christi gegen den Geist gekämpft« habe, »der im nationalsozialistischen Gewaltregime seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat«. Die kirchliche Selbstanklage bezog sich nur darauf, daß man »nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt« habe. Ähnlich wie die katholische Kirche, wenn auch weniger pointiert, suchte man dem »Geist der Vergeltung, der auch heute von neuem mächtig werden will«, dadurch zu begegnen, daß man den gemeinsamen Dienst der Kirchen in der Ökumene beschwor. Der erhoffte Neuanfang in den Kirchen war mit der Versicherung verbunden, die deutschen Kirchen würden sich »von fremden Einflüssen reinigen« und selber ordnen. Nach dem Selbstverständnis der Sprecher dieser Erklärung sollte es sich um ein innerökumenisch-kirchliches Bekenntnis handeln, das politisch nicht mißbraucht werden dürfe. Darum wollte man zunächst auch eine Veröffentlichung des Wortes verhindern. Deutlicher noch als im Falle der katholischen Kirche kam der Anstoß für die Erklärung von seiten der Ökumene.

Die öffentliche Resonanz in Deutschland zeigte, daß der religiöse Akt eines Schuldbekenntnisses, von der Kirche möglicherweise stellvertretend für ein ganzes Volk gesprochen, nicht religiös, sondern politisch verstanden wurde – und zwar als Eingeständnis einer deutschen Kollektivschuld. Hierzu sprach man der EKD die Legitimität ab.¹⁴

***Reaktionen auf
Schuldbekenntnis***

¹⁴ Vgl. Karl Gerhard Steck, Schuld und Schuldbekenntnis, in: EvTh 6 (1946/47), 368-385; hier: 369 ff.

Ob die EKD tatsächlich den Anspruch erhoben hatte, für das ganze Volk zu sprechen, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor, da das Personalpronomen »wir« sich einmal auf Deutschland, ein anderes Mal auf die Kirche bezog. In der evangelischen Weltöffentlichkeit wirkte die Stuttgarter Schulderklärung meist als eine befreiende Tat, in Deutschland dagegen entzündete sich daran ein neuer Streit innerhalb wie außerhalb der Kirche.

***Theologische
Differenzen im
Schuldverständnis***

Neben den historischen Differenzen zwischen beiden Kirchen lassen sich auch theologische Gründe für die unterschiedliche Formulierung des Schuldbekenntnisses namhaft machen. Nach katholischer Lehre schließt die Geneigtheit des Menschen zum Bösen keineswegs aus, daß sein Verstand in der Lage ist, das naturrechtliche Sittengesetz zu erkennen. Überdies ist die katholische Kirche identisch mit dem vom Heiligen Geist geleiteten corpus Christi mysticum. Die besonders in reformierter Perspektive gegebene vollständige Verderbtheit des Menschen läßt keinen Anknüpfungspunkt für eine positive Einschätzung des menschlichen Verhaltens, und die sichtbare Institution Kirche ist nicht identisch mit der unsichtbaren wahren Kirche. Insofern konnte auch das Schuldbekenntnis umfassender und undifferenzierter formuliert werden. Freilich war und ist dieser religiös steile Schuldbegriff in dieser Gesellschaft kaum zu vermitteln. Der Einfluß Karl Barths auf das Sündenverständnis ist für jene Zeit von großer Bedeutung: »jeder einzelne für sich und die Menschheit als Ganzes werden schuldig«, indem sie sich von Gott emanzipieren wollen.¹⁵ Andererseits kri-

¹⁴ Vgl. Karl Gerhard Steck, Schuld und Schuldbekenntnis, in: EvTh 6 (1946/47), 368-385; hier: 369 ff.

¹⁵ Karl Barth, Offene Briefe 1945-1968, hg. von Diether Koch, Zürich 1984, 18.

tisierte Barth an der Stuttgarter Erklärung ihren Mangel an Konkretheit und warf den Lutheranern vor, anstatt ihre Verantwortlichkeit zu benennen, richteten sie ein magisches Weltbild auf und dämonisierten die NS-Vergangenheit.¹⁶

Die Kirchen der alliierten Staaten wie auch Teile der Bevölkerung in Westeuropa und den Vereinigten Staaten zeigten sich über die Erklärungen der Kirchen hochzufrieden; insbesondere der Weltprotestantismus sah nach der Stuttgarter Schulderklärung die Möglichkeit einer Erneuerung der ökumenischen Beziehungen. Trotz mancher Widerstände konnte der evangelische Theologe Martin Niemöller bereits Ende 1946 zu einem halbjährigen Aufenthalt in die USA einreisen und in den großen Städten der Vereinigten Staaten sprechen.¹⁷ Eine vergleichbare Mission unter den Katholiken Amerikas unternahm Kardinal Preysing Mitte Februar 1947.¹⁸ Mit seinen Berichten und Predigten überzeugte Niemöller zahlreiche Amerikaner davon, daß es doch auch gute Deutsche gab – eine wichtige Voraussetzung für kirchliche Hilfslieferungen in das zerstörte Land. Das Evangelische Hilfswerk der EKD bezifferte für den Zeitabschnitt zwischen 1945 und

**Ökumenische
Auswirkungen der
Schulderklärungen**

¹⁶ Vgl. Besier/Sauter, Wie Christen ihre Schuld bekennen, aaO., 35-39.

¹⁷ Vgl. dazu G. Besier, »Efforts to Strengthen the German Church«. Der Federal Council of Churches of Christ in America und die deutschen evangelischen Kirchen in der Nachkriegszeit (1945-1949), in: ders./Günter R. Schmidt (Hgg.), Widerstehen und Erziehen im christlichen Glauben. Festgabe für Gerhard Ringshausen zum 60. Geburtstag, Holzgerlingen 1999, 181-214.

¹⁸ Vgl. aaO. Vgl. auch Wolfgang Knauff, Konrad von Preysing – Anwalt des Rechts. Der erste Berliner Kardinal und seine Zeit, Berlin 1998, 255 ff.

1950 die »Geldspenden aus dem Ausland für den kirchlichen Wiederaufbau in ganz Deutschland« auf 28,5 Millionen DM und den Wert der Sachlieferungen auf 200 Millionen DM.¹⁹ Umgekehrt suchten die Gastgeber Niemöller und andere kirchenleitende Persönlichkeiten, die nach ihm in die Staaten reisten, in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ähnliche Aufgaben besaßen amerikanische Pfarrer in Deutschland, die als Verbindungsleute zwischen den Kirchen und den Besatzungsbehörden fungierten oder die Anliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen vertraten.

Sorgen bereiteten den Kirchen des Auslandes die scharfen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und dem entschiedenen Flügel der Bekennenden Kirche. Sie fürchteten, das fragile Gebilde werde zerbrechen, noch bevor sich die EKD bleibend etabliert habe. Darum suchten sie den vermittelnden Kirchenkurs des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm zu fördern.²⁰ Ein anderes Problem stellte der alsbald geschlossene Widerstand beider Kirchen gegen die Entnazifizierungsdirektiven der Alliierten dar.

***Kirchliche Proteste
gegen die
Entnazifizierung***

Über alle Kontroversen hinweg waren sich die Protestanten in ihrem negativen Urteil über die alliierte Säuberungspolitik einig. Sie trafen sich darin mit den katholi-

¹⁹ Zentralbüro des Hilfswerks der EKD (Hg.), Jahrbuch – Das Hilfswerk 1945-1950, 131.

²⁰ Vgl. Besier/Thierfelder/Tyra, Kirche nach der Kapitulation, aaO.; Gerhard Besier/Hartmut Ludwig/Jörg Thierfelder (Hgg.), Der Kompromiß von Treysa. Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1945. Eine Dokumentation (Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 24), Weinheim 1995.

schen Bischöfen, die – allen voran die neuernannten Kardinäle Frings (Köln), Preysing (Berlin) und Galen (Münster) – gegen die Maßnahmen der Alliierten protestierten und auch bei Papst Pius XII. Unterstützung fanden. Weder die kirchliche »Selbstreinigung« noch die »Entnazifizierung« der Bevölkerung schien den leitenden Geistlichen ein tauglicher Weg zu sein. In ihrer Ablehnung der von den Siegermächten geforderten bzw. vorgenommenen Maßnahmen konnten sie sich auf deren Inkompetenz und entsprechende Fehlentscheidungen der ersten Zeit berufen: den nivellierenden Schematismus und moralischen Rigorismus, der alle Schuldeinsicht schon im Ansatz zunichte werden ließ. Vor diesem Hintergrund zogen sich beide große Kirchen auf einen Rechtspositivismus zurück, der die Bemühungen der Alliierten um eine rechtliche Klärung der Vergangenheit als blanke Siegerjustiz erscheinen ließ. So wandte beispielsweise Wurm namens des Rates der EKD gegen das »Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« vom März 1946 ein:

»Es entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, daß eine Strafe erst dann verhängt werden kann, wenn ein Gesetz vorhanden ist (nulla poena sine lege). Sieht man von der selbstverständlichen Aburteilung von Straftaten ab, so will das hier in Frage stehende Gesetz darüber hinaus Handlungen und Gesinnungen bestrafen, welche lange vor dem Erlaß dieses Gesetzes liegen. Dabei waren Handlungen und Gesinnungen, die heute verurteilt werden, vom damaligen Gesetzgeber als rechtmäßig und gut eingeschätzt«²¹. Am 6. Februar 1948 nahm die in

*Landesbischof
Theophil Wurm
und EKD*

²¹ Zit. nach Harry Noormann, Protestantismus und politisches Mandat 1945-1949, Bd. 2: Dokumente und Kommentare, Gütersloh 1985, 110.

Stuttgart versammelte leitende Geistlichkeit »zusammenfassend« Stellung, indem sie einerseits »das echte grundsätzliche Anliegen der politischen Säuberung bejaht[e]«, andererseits auf die verheerenden »Wirkungen der kollektiven Schuldvermutungen« hinwies: »An die Stelle aufrichtiger Selbstbesinnung und Umkehr ist Selbstrechtfertigung getreten, die durch eine Unsumme von Entlastungszeugnissen noch besonders glaubhaft gemacht werden sollte«²². An der Vergabe solcher »Entlastungszeugnisse«, im Jargon der Zeit »Persilscheine« genannt, waren in besonderer Weise Geistliche beteiligt.²³

***Für ehemalige
Nazis, nicht für die
Opfer des NS-
Regimes***

Die kirchenleitenden Positionen zur Entnazifizierungspolitik verharmlosten eine positive Haltung zum Nationalsozialismus als verzeihlichen, nachvollziehbaren politischen Denkfehler. Zudem konzentrierten sie sich auf die unter der Entnazifizierungspolitik »Leidenden« und übersahen die Opfer des NS-Regimes und deren Wiedergutmachungsansprüche. Mit dieser Haltung kamen sie den Erwartungen ihrer Klientel weitgehend entgegen, das sich laut Umfragen der amerikanischen Militärregierung positiver zur Idee des NS äußerte als der Bevölkerungsdurchschnitt.²⁴ Einer solchen Grundstimmung entsprach auch das Verhalten der hannoverschen Landeskirche gegenüber vier Pastoren jüdischer Herkunft, die 1937 bis 1939 in den einstweiligen Ruhestand versetzt

²² AaO., 124 f.

²³ Vgl. dazu Ernst Klee, Persilscheine und falsche Pässe. Die Kirchen als Nazi-Fluchthelfer, in: Walter H. Pehle/Peter Sillem (Hgg.), Wissenschaft im geteilten Deutschland. Restauration oder Neubeginn nach 1945?, Frankfurt/M. 1992, 74-85.

²⁴ Vgl. Clemens Vollnhals, Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der evangelischen Kirche. Dokumente und Reflexionen 1945-1946 (SKZG 8), München 1989, 196.

worden waren. Alle vier hatten nach Kriegsende von sich aus beim Landeskirchenamt um eine neue Pfarrstelle nachzusuchen und erhielten zunächst kein Wort der Entschuldigung. Nur einer konnte auf seine angestammte Pfarrstelle zurückkehren – und auch dies erst nach Drohungen von Gemeindegliedern, den sich anbahnenden Skandal öffentlich zu machen.²⁵

Wie wenig selbstverständlich den Kirchen »die Aburteilung von Straftaten« war, zeigten ihre Vorbehalte gegen die Nürnberger Prozesse.²⁶ In zahlreichen Fällen setzten sich kirchenleitende Persönlichkeiten in Eingaben für die Verurteilten ein, plädierten für die Herabsetzung des Strafmaßes, forderten eine zweite Instanz oder schrieben Gnadengesuche. Mit zunehmendem Nachdruck suchten die Kirchen das Geschehene auf eine kleine Gruppe von Verbrechern zu fokussieren. Im Zusammenhang damit erfolgte das immer eindringlichere Plädoyer zugunsten einer Schlußstrich-Strategie als Ermöglichung eines Neuanfangs unter demokratischen Vorzeichen. Auf katholischer Seite diente die im November 1945 errichtete Vatikan-Mission in Kronberg (Taunus) als Interessenvertretung der deutschen Katholiken gegenüber

***Vorbehalte gegen
die Nürnberger
Prozesse***

²⁵ Vgl. Gerhard Lindemann, »Typisch jüdisch«. Die Stellung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu Antijudaismus, Judenfeindschaft und Antisemitismus 1919-1949 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung 63), Berlin 1998, 791 bis 825.

²⁶ Allerdings gab es auch in amerikanischen Kirchenkreisen manche Kritik am Vorgehen der Siegermächte. Vgl. dazu DeptHist-PresbChurch, Phila., 18-22-12. Siehe auch Clemens Vollnhals, Die Hypothek des Nationalsozialismus. Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen nach 1945, in: GuG 18 (1992), 51-69.

den Westalliierten.²⁷ Der Gründung vorausgegangen war eine Sondierungsreise des Jesuitenpaters und Rektors des Germanikums, Ivo Steiger. Leiter der 1951 nach Bonn-Bad Godesberg verlegten Mission und späteren Nuntiatur war der deutschstämmige Amerikaner, Bischof von Fargo in Norddakota, Aloisius Muench (1889-1962), der sich 1947 in einem »Memorandum on Denazification« gegen die Maßnahmen der US-Regierung ausgesprochen hatte.²⁸

***Anerkennung
der Kirchen
in der deutschen
Bevölkerung,
aber keine
Rechristia-
nisierung***

Die Konflikte der Kirchen mit der Besatzungsmacht förderten ihr Ansehen in der Bevölkerung. Als die Amerikaner, die seit 1935 im eigenen Land Meinungsumfragen zur Ermittlung von Stimmungen und politischen Trends einsetzten²⁹, im Frühsommer 1946 auch mit demoskopischen Erhebungen in Deutschland begannen, gelangten sie zu dem Ergebnis, daß wichtige Gruppen der Bevölkerung den Religionsgemeinschaften beim Wiederaufbau Deutschlands eine bedeutende Rolle beimaßen.³⁰ Mit freudiger Zuversicht beobachteten Theologen und Kirchenmänner beider Konfessionen in Deutschland eine »religiöse Rückkehrbewegung«³¹, die sie trotz der Befürchtung, es handele sich nur um eine momentane Erscheinung, in ihrer eigenen Einschätzung bestärkte,

²⁷ Siehe auch Ludwig Volk, Der Heilige Stuhl und Deutschland 1945-1949, in: Anton Rauscher, Kirche und Katholizismus 1945-1949 (BKathF B), München-Paderborn-Wien 1977, 53-87.

²⁸ Hoover Institution Archives, Stanford, German Subject Collection.

²⁹ Vgl. Erich Angermann, Die Vereinigten Staaten von Amerika seit 1917, München 9. Aufl. 1995, 212.

³⁰ Vgl. Michael J. Inacker, Zwischen Transzendenz, Totalitarismus und Demokratie. Die Entwicklung des kirchlichen Demokratieverständnisses von der Weimarer Republik bis zu den Anfängen der Bundesrepublik (1918-1959) (Historisch-Theologische

die Kirchen besäßen großen Einfluß auf die Gestaltung der Nachkriegsgesellschaft.³² Der amerikanische Militärkaplan Goodwin T. Olson beschrieb schon im Sommer 1945 die kirchliche Aufbruchstimmung. Alle kirchenleitenden Persönlichkeiten, die er getroffen habe, »are very optimistic about the future of the church. It is felt that a revival of religious interest is under way and that the church must play a large part in the rehabilitation not only of Germany but of the continent. Pastors are reporting increased attendances at services everywhere. And encouragingly, a large number of young people are returning.«³³ Überfüllte Kirchen, Akademien und Katholikentage gaben diesem Optimismus weitere empirische Nahrung und gewissermaßen das plebiszitäre Mandat zur Übernahme von Verantwortung beim Aufbau der neuen Gesellschaft. Allerdings erreichte die Kircheneintrittsbewegung bei den evangelischen Landeskirchen 1946 schon ihren Gipfel; im Jahr 1949 standen bereits 43.000 Eintritten 86.000 Austritte gegenüber.³⁴ Von einer »Rechristianisierung« der Gesellschaft konnte also kaum die Rede sein; vielmehr schritt nach einer kurzen Unterbrechung die Erosion kirchlicher Bindungen weiter voran.³⁵ In quantitativer wie qualitativer Fehleinschätzung ihrer eigenen Möglichkeiten

***Fehleinschätzung
der Kirchen über
ihre Anerkennung
und Möglichkeiten***

Studien zum 19. und 20. Jahrhundert 8), Neukirchen-Vluyn 1994, 240.

³¹ So Thielicke, zit. nach Inacker, Zwischen Transzendenz, aaO., 241.

³² Vgl. Thomas M. Gaulty, Katholiken. Machtanspruch und Machtverlust, Bonn 1991.

³³ Olson an R. H. Long vom 26.6.1945, AELCA Chicago, NLC 2/3/2, Box 2.

³⁴ Vgl. Inacker, Zwischen Transzendenz, aaO., 242.

³⁵ Vgl. dazu Martin Greschat, »Rechristianisierung« und »Säkularisierung«. Anmerkungen zu einem europäischen konfessionellen

**»Freiburger Kreis«
und Soziale
Marktwirtschaft**

übernahmen die Kirchen politisch-gesellschaftliche Aufgaben und suchten Antworten auf Probleme zu geben, ohne dafür die entsprechenden sozial- und staatsethischen Konzepte zu besitzen. Damit übernahmen sie sich zumindest geistlich und vergrößerten durch den so eintretenden Realitätsverlust die Distanz zum Kirchenvolk noch. Unabhängig von den evangelischen Kirchenleitungen und von diesen kaum beachtet, spielten Protestanten aus dem »Freiburger Kreis«³⁶ freilich eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung des Integrations- und Kompromißmodells wirtschaftlichen Handelns und seiner Etablierung – dem Erfolgsmodell der sozialen Marktwirtschaft.³⁷ Seine stabilisierende Funktion im Prozeß der demokratischen Entwicklung der Bundesrepublik kann kaum überschätzt werden.

Interpretationsmodell, in: Jochen-Christoph Kaiser/ Anselm Doering-Manteuffel (Hgg.), Christentum und politische Verantwortung. Kirchen im Nachkriegsdeutschland (KoGe 2), Stuttgart-Berlin-Köln 1990, 1-24; Clemens Vollnhals, Die evangelische Kirche, aaO., 164; Karl Forster, Der deutsche Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Anton Rauscher (Hg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803-1963, Bd. 1 (Geschichte und Staat 247-249), München-Wien 1981, 209-264, bes. 249 f.

³⁶ Vgl. zum Freiburger Kreis Christine Blumenberg-Lampe, Die wirtschaftlichen Programme der »Freiburger Kreise«. Entwurf einer freiheitlich-sozialen Nachkriegswirtschaft, Berlin (West) 1973; Dagmar Rübsam/Hans Schadek (Hgg.), Der »Freiburger Kreis«. Widerstand und Nachkriegsplanung 1933-1945. Katalog einer Ausstellung, Freiburg 1990.

³⁷ Vgl. dazu Trutz Rendtorff, Christliche Ethik und Soziale Marktwirtschaft, in: Zeitenwende 59 (1988), 132 f.; Eckart Müller, Evangelische Wirtschaftsethik und Soziale Marktwirtschaft. Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Rezeption durch eine evangelische Wirtschaftsethik (Neukirchner Theol. Dissertationen und Habilitationen 15), Neukirchen-Vluyn 1997

2 Rechristianisierung der Gesellschaft und Konfessionalisierung der Politik – Kirchliche Eingaben an den Parlamentarischen Rat

In ihrer Selbsttäuschung hinsichtlich religiöser Bindungen der Bevölkerung wurden die verfaßten Kirchen von den westlichen Besatzungsmächten wie von konservativen politischen Kräften bestärkt. Als am 1. September 1948 der von den Besatzungsmächten beaufsichtigte³⁸ Parlamentarische Rat³⁹ zusammentrat, um auf der Grundlage des Sachverständigenausschusses von Herrenchiemsee die Verfassung auszuarbeiten, lag dem Gremium ein Hirtenbrief vor, in dem die katholische Kirche ihre Erwartungen an die verfassunggebende Versammlung formuliert hatte. Danach sollte der neue Staat nach den »Bauplänen Gottes geformt und gesetzt« sein. Dies beinhaltete nach dem Verständnis der Bischöfe die Aufnahme der unverletzlichen Personenrechte, den Schutz der Familie und die »Heiligkeit der Ehe«, das »Lebensrecht des Kindes und

*Katholische
Erwartungen an
das Grundgesetz*

³⁸ Vgl. dazu – mit eindeutig negativer Konnotation – Carlo Schmid, *Erinnerungen*, Bern-München-Wien 1979, 388. Siehe auch Petra Weber, *Carlo Schmid 1896-1979. Eine Biographie*, München 1996, 374 ff. In einem Memorandum vom 2.3.1949 erhoben die Alliierten Einwände gegen das geplante Grundgesetz (mangelnder Föderalismus), die das Verfassungswerk insgesamt in Frage stellten. Vgl. Michael F. Feldkamp, *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes*, Göttingen 1998, 148 ff.; 109 ff.; 119 ff. Siehe auch ders. (Bearb.), *Die Beziehungen des Parlamentarischen Rates zu den Militärregierungen*, Boppard am Rhein 1995.

³⁹ Siehe dazu Bundesarchiv und Deutscher Bundestag (Hgg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle*, 11 Bde., Boppard am Rhein-München 1975-1997; vgl. auch Karlheinz Niclauß, *Der Weg zum Grundgesetz. Demokratiegründung in Westdeutschland 1945-1949*, Paderborn 1998; Feldkamp, *Der Parlamentarische Rat 1948-1949*, aaO.

das naturgegebene Erziehungsrecht der Eltern«⁴⁰. Da die »Rechte und Freiheiten der Kirche [...] für die christliche Lebensgestaltung [...] von ausschlaggebender Bedeutung« seien, müßten diese verbindlich anerkannt werden. Insbesondere lag der katholischen Kirche daran, daß das Grundgesetz die konfessionelle Bekenntnisschule mit der staatlichen Schule gleichstelle und sie finanziell unterhalte. Allerdings herrschte im deutschen Episkopat darüber Unklarheit, ob die Verfassung nur vorläufigen Charakter haben werde und ob der Parlamentarische Rat für seine Arbeit überhaupt demokratisch legitimiert sei. Angesichts der unsicheren Mehrheitsverhältnisse in dem parteipolitisch gemischtem Gremium⁴¹ wollte man auf jeden Fall persönlichen Einfluß nehmen. Als offiziellen Verbindungsmann entsandte die katholische Kirche den politischen Berater von Kardinal Frings und der Fuldaer Bischofskonferenz, den Kölner Domkapitular Prälat Wilhelm Böhler.⁴² Er spielte eine einzigartige Rolle und verkörperte wie kein anderer die politische Wirksamkeit des deutschen Katholizismus in der Aufbauphase der Bundesrepublik.⁴³ Schon bei den Verfassungsberatungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hatte Böhler durch Kontakte zu katholischen Politikern Einfluß genom-

**Prälat
Wilhelm Böhler,
Verbindungsmann
zum Parlamen-
tarischen Rat**

⁴⁰ Wolfgang Löhr, Dokumente deutscher Bischöfe. Hirtenbriefe und Ansprachen zu Gesellschaft und Politik 1945-1949, Würzburg 1985, 256.

⁴¹ Von den insgesamt 65 Mandaten fielen 27 der CDU/CSU, 27 der SPD, 5 der FDP, jeweils 2 der KPD, DP und dem Zentrum zu.

⁴² Vgl. Gaulty, Katholiken, aaO., 102-105. Siehe zu Böhler auch Bernhard Bergmann/Josef Steinberg (Hgg.), In Memoriam Wilhelm Böhler. Erinnerungen und Begegnungen, Köln 1965.

⁴³ Vgl. Arnulf Baring, Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie. Westdeutsche Innenpolitik im Zeichen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, Bd. 2, München 1971, 82 f.

men. Diese Methode wandte er auch jetzt wieder an, wobei der rheinland-pfälzische Kultus- und Justizminister Adolf Süsterhenn (CDU) zu seinen wichtigsten Gesprächspartnern gehörte. Obwohl es ihm gelang, die Mehrheit der CDU-Fraktion für die Anliegen der Kirche zu engagieren, zeigte der Parlamentarische Rat insgesamt die deutliche Neigung, eine Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auszuklammern, um eine Politisierung und Konfessionalisierung rechtlicher Fragen zu vermeiden.⁴⁴ Daraufhin sorgte die katholische Kirche für eine koordinierte Eingabenaktion beider Kirchen. Am 25. Oktober richtete Frings einen Brief an den Vorsitzenden des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, und den Zentrumsabgeordneten Brockmann, in dem nochmals die Anliegen der Kirche genannt wurden.⁴⁵ Am selben Tag unterbreitete auch die »Konferenz der Evangelischen Kirchen in der Britischen Zone« dem Parlamentarischen Rat ihre »Wünsche und Vorschläge«⁴⁶. »Im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln«⁴⁷ forderten vier Tage später die evangelischen Kirchen der Rheinprovinz

***Kirchliche
Eingaben an den
Parlamentarischen
Rat***

⁴⁴ So Markus Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz. Ein Beitrag zur juristischen Methodik im Staatskirchenrecht, Baden-Baden 1993, 27 f.

⁴⁵ Vgl. Burkhard van Schewick, Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in Westdeutschland: 1945-1950 (VKZG B 30), Mainz 1980, 79 ff.; Klaus Gotto, Die Katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, in: Anton Rauscher (Hg.), Kirche und Katholizismus, aaO., 99.

⁴⁶ Druck: Noormann, Protestantismus und politisches Mandat, 241 f.; Carsten Nicolaisen/Nora Andrea Schulze (Bearb.), Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd. 2: 1947/48 (AKZG A 6), Göttingen 1997, 641-643.

⁴⁷ So Vorlage der Kirchenkanzlei der EKD vom 23.11.1948, zit. nach Nicolaisen/Schulze, aaO., Bd. 2, 644.

und Westfalens in einer Eingabe das »Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen«⁴⁸. Am 9. November 1948 folgte schließlich ein Schreiben Wurms. Darin warnte der EKD-Ratsvorsitzende den Parlamentarischen Rat davor, »ohne vorherige Fühlungnahme mit der Kirche grundlegende Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche zu formulieren«, wenn er »Schwierigkeiten und Enttäuschungen« vermeiden wolle.⁴⁹ Unter ausdrücklicher Erwähnung, daß man auf den gesamten Komplex noch einmal zurückkommen werde⁵⁰, machte Wurm geltend, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in allen Schulen eingeführt werden solle und das Elternrecht verfassungsmäßig gesichert sein müsse. Außerdem forderte er den Schutz ungeborenen Lebens und ein Verbot von wissenschaftlichen Experimenten an lebenden Menschen, insbesondere der Sterilisation.

***Mitsprache in
Fragen der öffentlichen
Moral
gefordert***

Mit diesen Vorstellungen beanspruchte Wurm für seine Kirche, wie er selbst ausdrücklich hervorhob, nicht nur deren Mitspracherecht in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten, sondern in Fragen der öffentlichen Sittlichkeit und Moral überhaupt. Die als bloße Beispiele zu verstehenden Sachkomplexe waren so gewählt, daß sie an die Menschenrechtsverletzungen im »Dritten Reich« und die

⁴⁸ Vgl. van Schewick, *Katholische Kirche*, aaO., 81; Noormann, *Protestantismus und politisches Mandat*, aaO., 241 f.; Nicolaisen/Schulze, *Protokolle*, aaO., Bd. 2, 641-643. Siehe auch Inacker, *Zwischen Transzendenz*, aaO., 259 f.

⁴⁹ Zit. nach Nicolaisen/Schulze, *Protokolle*, aaO., Bd. 2, 686 f.

⁵⁰ Vgl. zum Hintergrund des Schreibens – dem Protest einiger Ratsmitglieder, daß die EKD als solche nicht Stellung genommen habe – Nicolaisen/Schulze, *Protokolle*, aaO., Bd. 2, 586, Anm. 51. Zur Verfasserschaft des Wurm-Briefes siehe ebd.

Proteste der Kirchen erinnerten. Mit einem gewissen Recht hat man gegen diese Art des Einspruchs geltend gemacht, sie berücksichtige allein die gesellschaftspolitische Position der Kirchen und ihre ethischen Interessen, während die Staatsform selber als nachrangig in den Hintergrund getreten sei.⁵¹ Am 20. November 1948 wandte sich Kardinal Frings nochmals an den Parlamentarischen Rat, wiederholte seine Forderung nach einer Absicherung des Elternrechts und verlangte die Aufnahme von Bestimmungen über die »Vereinbarungen« des Staates mit der Kirche in den Grundrechtskatalog der Verfassung.

Auf der letzten Sitzung des ersten Nachkriegs-Rates der EKD am 2. und 3. Dezember 1948 in Frankfurt/M. wurde als Tagesordnungspunkt 9 über »Anliegen der Kirche bezüglich der Staatsverfassung« gesprochen.⁵² Der Rat beauftragte Niemöller und Held, »mit Unterstützung der Kirchenkanzlei« für die EKD eine Eingabe an den Parlamentarischen Rat zu formulieren. »Hierbei soll nachdrücklich betont werden«, heißt es im Rats-Protokoll, »daß die Evangelische Kirche in Deutschland über die in dieser Eingabe geltend zu machenden Forderungen grundsätzlich nicht verhandeln kann, sondern unter allen Umständen auf einer Erfüllung dieser Forderungen bestehen muß, ohne Rücksicht darauf, ob sich daraus parlamentarische Schwierigkeiten ergeben.«⁵³ Doch Niemöller und Held kamen dem Auftrag mit der Begründung nicht nach, daß ersterer schon am 8. Dezember 1948 in seiner Funktion als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Christ-

Fast ein kirchliches Ultimatum

⁵¹ Vgl. Inacker, Zwischen Transzendenz, aaO., 261.

⁵² Protokoll der EKD-Ratssitzung, zit. nach Nicolaisen/Schulze, Protokolle, aaO., Bd. 2, 585.

⁵³ AaO., 585 f.

licher Kirchen (ACK) eine Eingabe an den Parlamentarischen Rat gerichtet habe.⁵⁴

In dieser Eingabe machte die evangelische Großkirche gemeinsam mit einigen Freikirchen ihr »Interesse nicht nur für die unmittelbar die Kirchen betreffenden Regelungen« deutlich; sie interessierten sich auch für »die allgemeinen Sicherungen der menschlichen Grundrechte«. Außerdem forderten sie einen besonderen Artikel im Grundgesetz, »der den christlichen Kirchen das Recht sichert, ihre Botschaft inmitten unseres Volkes – auch außerhalb gottesdienstlicher Veranstaltungen – auszubreiten und dafür zu werben«. Schließlich machten sie geltend, daß den Kirchen »das Recht der freien Stellungnahme zu den Vorgängen im öffentlichen Leben des Volkes und der Völker in keiner Weise durch gesetzliche Bestimmungen verkürzt« werden dürfe.⁵⁵

***Unterschiede
zwischen den
kirchlichen
Repräsentanten***

Während der Repräsentant der evangelischen Kirche in Bonn, der Präses der evangelischen Kirche im Rheinland, Heinrich Held, im Verlauf der Auseinandersetzungen im wesentlichen untätig blieb, »fast konturlos«⁵⁶ erschien und daher seitens des Parlamentarischen Rates keine Beachtung fand,⁵⁷ trat Böhler, von den Protestanten dazu aufgefordert, gelegentlich sogar »als Sprecher beider

⁵⁴ Vgl. dazu aaO., 586, Anm. 51.

⁵⁵ Text: AaO., 688 f.

⁵⁶ So Paul Mikat, Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes, in: Rudolf Morsey/ Konrad Repgen (Hgg.), Christen und Grundgesetz, Paderborn-München-Wien-Zürich 1989, 34-69; Zitat: 36.

⁵⁷ Vgl. Reiner Anselm, Verchristlichung der Gesellschaft?, in: Kaiser/Döring-Manteuffel (Hgg.), Christentum und politische Verantwortung, aaO., bes. 67 f.

Kirchen« auf⁵⁸, organisierte Pressekampagnen und mobilisierte die katholische Bevölkerung für die Interessen der Kirchen.⁵⁹ Daraufhin präsentierten die Fraktionen der CDU/CSU, des Zentrums und der Deutschen Partei (DP) am 29. November 1948 zwar einen Antrag, der den Anliegen der Kirchen Rechnung trug, aber im Hauptausschuß lehnten SPD, FDP und KPD die Vorlage ab.⁶⁰ Die antragstellenden Fraktionen hatten im wesentlichen zwei Gründe für die verfassungsrechtliche Gewährleistung kirchlicher Rechte genannt: Deren ablehnende Haltung gegenüber dem NS-Regime und die christlich-abendländische Tradition, ohne die sich ein Gemeinschaftsleben in Deutschland kaum denken lasse.⁶¹ Die ablehnenden Fraktionen hielten dem entgegen, daß es sich bei den Anliegen der Kirchen um föderative Angelegenheiten handele und das Problem der Staat-Kirche-Beziehungen äußerst kompliziert sei. Um diesen Problemen zu entgehen, regte der FDP-Abgeordnete Höpker-Aschoff an, sinngemäß die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung zu übernehmen. Abgesehen von dem KPD-Abgeordneten Renner konnte man nicht von einer dezidiert kirchenfeindlichen Haltung reden, sondern von einer Scheu vor einer staatskirchenrechtlichen Grundsatzdiskussion. Der SPD-Abge-

***Ablehnung der
kirchlichen
Vorstellungen
durch den
Parlamentarischen
Rat***

⁵⁸ So etwa bei der gemeinsamen Sitzung von Kirchenvertretern mit Repräsentanten des Parlamentarischen Rats am 14. Dezember 1948. Vgl. dazu Mikat, Verfassungsziele, aaO., 42.

⁵⁹ Vgl. zur Behandlung der organisierten Masseneingaben im Parlamentarischen Rat Eberhard Pikart/Wolfram Werner, Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle, Bd. 5/II: Ausschuß für Grundsatzfragen, Boppard am Rhein 1993, 902-906.

⁶⁰ Vgl. Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, aaO., 30 ff.

⁶¹ Vgl. Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, aaO., 32.

ordnete Bergsträßer fürchtete gar, die Annahme des konservativen Antrages könne den Ausbruch eines Kulturkampfes heraufbeschwören. Bei dieser »heimlichen Scheu vor einer Verfassungsdiskussion«⁶² ist es in der Bundesrepublik übrigens geblieben, wie die Thesen der Jungdemokraten zur Trennung von Staat und Kirche aus dem Jahr 1973⁶³ und der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom September 1990 zeigten. Beide Male hat man es zu einer öffentlichen Diskussion erst gar nicht kommen lassen.⁶⁴

Das Problem des Reichskonkordates und der Länderkonkordate

Da Theodor Heuss (FDP) vor allem Bedenken gegen die Fortgeltung des Reichskonkordats von 1933 hatte⁶⁵, gegen das auch Georg August Zinn (SPD) polemisierte⁶⁶, stimmte er zwar dem Antrag Süsterhenns zu, wonach die Weimarer kirchenpolitischen Artikel in das Grundgesetz inkorporiert werden sollten, beantragte aber im Blick auf die Fortgeltung der am 8. Mai 1945 bestehenden Verträge eine Formulierung, die eine ausdrückliche Beschränkung auf die Länderverträge vorsah. In erster Lesung nahm der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates diese Kompromißlösung an. Da sich in vertraulichen Verhandlungen mit den Kirchen am 14. Dezember 1948 jedoch kein Einvernehmen über den Kompromiß herstel-

⁶² So Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, aaO., 34.

⁶³ Peter Rath (Hg.), Trennung von Staat und Kirche? Dokumente und Argumente, Reinbeck 1974.

⁶⁴ Vgl. in Art. 59, Abs. 5 die knappe Fortgeltungsklausel für das Kirchensteuerrecht. Vgl. dazu vor allem Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, aaO., 33 f.

⁶⁵ Vgl. zur Diskussion über das Reichskonkordat im Parlamentarischen Ausschuß auch C. Schmid, Erinnerungen, aaO., 386 f.

⁶⁶ Vgl. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, aaO., 116.

len ließ⁶⁷, von seiten der DP ein weitergehender Antrag (An-erkennung der sog. Koordinationslehre) gestellt wurde und der SPD-Abgeordnete Zinn gegen die einseitige verfassungsrechtliche Privilegierung der Kirchen Bedenken erhob, wurde die Beschlußfassung in zweiter Lesung ausgesetzt bzw. abgebrochen.⁶⁸

Bei dem Gespräch mit den Kirchenvertretern hatte Carlo Schmid⁶⁹ (SPD) gegen die Vorstellungen Böhlers eingewandt, daß der Parlamentarische Rat einen christlichen Staat nicht schaffen könne. Das Verhältnis zu den Kirchen könne »durch die Gesetzgebung auf beiden Seiten bestimmt werden. Die Entscheidung hat das Staatsvolk.«⁷⁰ Dem widersprach Böhler unter Hinweis auf das universal geltende »Naturrecht der Eltern«. Er forderte wenigstens die Sicherung jener Rechte, die die Kirchen auch »im Vornazistaat besaßen«, und erinnerte an die Auffassung des Parlamentarischen Rates, daß »das alte Reich nicht verschwunden sei«.

In dritter Lesung ließ man die Regelung der Fortgeltung der Länderkonkordate wegfallen und schob die Frage der

***Staatliches Recht
oder universales
Naturrecht***

⁶⁷ Vgl. Thomas M. Gauly, Kirche und Politik, Bonn 1990, 118. Für die evangelische Kirche nahmen Präses Koch, Oberkirchenrat Mensing (Düsseldorf) und Oberkirchenrat Sachsse (Koblenz) teil. Koch bat Böhler, »die übereinstimmenden Forderungen beider Kirchen im einzelnen darzulegen und zu begründen« (zit. nach Mikat, Verfassungsziele, aaO., 42).

⁶⁸ Vgl. Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, aaO., 37.

⁶⁹ Weber, Carlo Schmid, aaO., 370; 386 berührt die Rolle der Kirchen beim Verfassungskompromiß und Schmidts Auseinandersetzungen mit ihren Vertretern nur kurz. Böhler bleibt ungenannt.

⁷⁰ Mitschrift der Sitzung von Pfeiffer, zit. nach Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, aaO., 115 f.

Fortgeltung des Reichskonkordats vor sich her, indem man sie in die Beratungen über Art. 123, Abs. 2 (Endfassung) verwies. Dieser besagt, daß »alle Gesetze, die von den Besatzungsbehörden nicht für ungültig erklärt wurden, in Kraft bleiben sollten, soweit sie dem Grundgesetz nicht widersprachen.«⁷¹ Im weiteren Verlauf der Verfassungsberatungen gelang es den Konservativen nicht, den Satz aus der Weimarer Reichsverfassung – »Es besteht keine Staatskirche« – zu relativieren und zwischen »Kirchen« und »Religionsgemeinschaften« zu differenzieren. Vielmehr gebraucht Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff. WRV nur den Begriff »Religionsgesellschaften« und enthält »darüber hinaus eine besondere Gleichstellungsklausel von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften«⁷².

***Katholische
Proteste wegen der
Nichtaufnahme
des Elternrechtes***

Da im Entwurf vom 5. Februar 1949 das Elternrecht ausgeklammert worden war und die Fortgeltung des Reichskonkordats ungewiß blieb, reagierten Böhler, Frings und der Münsteraner Bischof Michael Keller mit Empörung und schweren Vorwürfen gegen die konservativen Fraktionen. Konrad Adenauer mußte immer wieder auf die ungünstige Stimmenverteilung im Parlamentarischen Rat hinweisen.⁷³ Bischof Keller drohte damit, er werde Bischöfe und Katholiken wegen der Nichtaufnahme des Elternrechtes zur

⁷¹ Frederic Spotts, *Kirchen und Politik in Deutschland*, Stuttgart 1976, 164.

⁷² Kleine, *Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten*, aaO., 40.

⁷³ Vgl. zu Adenauers Präsidentschaft des Parlamentarischen Rates Hans-Peter Schwarz, *Adenauer. Der Aufstieg: 1876-1952*, Stuttgart 1986, 584 ff.

⁷⁴ Gauly, *Kirche und Politik*, aaO., 120.

Ablehnung des Grundgesetzes auffordern, und warf der CDU »fehlende Entschlossenheit« vor.⁷⁴ Der CDU-Politiker Franz-Josef Wuermeling klagte im Rheinischen Merkur⁷⁵ gar seine eigene Partei an, die »These des Gegners« zu vertreten und einem »letzten Entscheidungskampf« auszuweichen. Tatsächlich ging durch die konservativen Fraktionen ein Riß. Adenauer gehörte zu denen, die eine Klerikalisierung der Politik nicht dulden wollten.⁷⁶ Als Böhler den erreichten Kompromiß mit den Worten kommentierte, dazu werde die Kirche nie ja sagen, soll Adenauer, so erzählt es der Hauptausschuß-Vorsitzende Carlo Schmid, prompt geantwortet haben: »Herr Prälat, zu solchen Dingen hat die Kirche weder ja noch nein zu sagen, höchstens Amen!«⁷⁷

In Verbindung mit den kirchlichen Ordinariaten suchte Böhler nochmals den öffentlichen Druck so zu erhöhen, daß den Politikern nur noch der Weg zu einem Volksentscheid bleiben sollte. Verschiedenen Umfragen zufolge schienen weite Teile der Bevölkerung auf seiten der Kirchen zu stehen. Den Höhepunkt der Kampagne bildete die Veröffentlichung eines Briefes des Papstes im Mai 1949, der bereits Wochen zuvor den Bischöfen zugegangen war. Darin warf Pius XII. »gewissen Kreisen dieses

**Veröffentlichung
des Briefes von
Papst Pius XII.**

⁷⁵ RhM vom 9.4.1949.

⁷⁶ Vgl. Klaus-Peter Schwarz, Adenauer 1876-1952, aaO., 593 f. »In der Frage des Elternrechts neigte er [Adenauer] von vornherein zum Kompromiß. Die CDU/CSU, so glaubt er, darf sich nicht isolieren. Sie muß es vermeiden, die FDP kulturpolitisch ganz auf die Seite der SPD zu treiben. Es erfreut ihn zwar zu hören, daß Kardinal Frings zu Beginn der Verfassungsberatungen in die CDU eingetreten ist. Aber er weiß auch, was das kosten kann.«

⁷⁷ C. Schmid, Erinnerungen, aaO., 387.

Volkes« vor – gemeint waren offenkundig Sozialdemokraten und Kommunisten –, sie wollten »der Neuordnung ihres Staatswesens einen kulturellen Unterbau geben, der sie ungewollt und unbewußt zu Nachahmern eines zusammengebrochenen Staatssystems« mache. Zur Signatur dieses Staatssystems gehöre die »planmäßige[.] Mißachtung naturgegebener religiöser Rechte und offenkundige[.] Vertragsuntreue«⁷⁸. Es folgte eine scharfe Kontroverse zwischen der katholischen Kirche und der Sozialdemokratie, die weit über den unmittelbaren Anlaß des Streites hinausging, wie katholische Wahlhirtenbriefe in den 50er Jahren belegen. Kaum verbrämt riet die katholische Kirche ihren Gläubigen davon ab, künftig sozialdemokratisch zu wählen; die SPD wandte sich scharf gegen einen »machtpolitisch gestützten Konfessionalismus« und die Beschwörung eines kulturkämpferischen Klimas.⁷⁹ Weniger aggressiv, aber in der Sache ebenso klar, wies auch die FDP die Forderungen der Kirche unter dem »Schlagwort« Elternrecht zurück.⁸⁰

***Katholische
Anerkennung und
Kritik des
Grundgesetzes***

Trotz der nicht vollständig erreichten Ziele konnte sich sehen lassen, was Böhler erreicht hatte. In seinem abschließenden »Bericht zur Frage des Bonner Grundgesetzes«⁸¹ bilanzierte er als Ergebnisse seiner Arbeit die Anrufung Gottes in der Präambel, die Aufnahme der allgemeinen Natur- und Menschenrechte, den besonderen Schutz von Ehe und Familie sowie die prinzipielle Anerkennung des Religionsunterrichts an öffentlichen

⁷⁸ Zit. nach Burkhard van Schewick, *Die katholische Kirche*, aaO., 124.

⁷⁹ Vgl. Gauly, *Kirche und Politik*, aaO., 123.

⁸⁰ Vgl. aaO., 123 f.

⁸¹ Vgl. Gotto, *Die katholische*, aaO., 105.

Schulen. Als annehmbaren Kompromiß betrachtete er auch die Übernahme der Weimarer Kirchenartikel und den Vertragsartikel 123, der – wie das Bundesverfassungsgericht 1957 entschied⁸² – eine indirekte Fortgeltung des Reichskonkordats als Landesgesetz beinhaltete. Außerdem behielt die Kirche ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Sonntag blieb gesetzlich geschützt. Lediglich an einer Grundgesetzbestimmung übte Böhler scharfe Kritik: An der Bremer Klausel des Art. 141 GG, wonach der konfessionsgebundene Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen sein mußte, wenn am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand wie eben in der Hansestadt Bremen.⁸³ Seine zweite Kritik betraf die Nichtaufnahme des Elternrechts auf Konfessionsschulen.

Vor allem wegen des letzten Punktes äußerte sich der deutsche Episkopat in seiner offiziellen Erklärung zum Grundgesetz vom 23. Mai 1949 außerordentlich kritisch. Er betonte, daß das Grundgesetz nur vorläufigen Charakter tragen könne, da wesentliche Grundrechte wie das Elternrecht keine Berücksichtigung gefunden hätten. »Mit dieser Ablehnung unserer Forderung ist uns ein Kampf aufgezwungen worden, der zu verhindern gewesen wäre [...] wenn man unseren Mahnungen, die dem inneren Frieden unseres Volkes dienen, Gehör geschenkt hätte.«⁸⁴ Auch Teile der evangelischen Kirche sahen in dem West-

***Erklärung des
deutschen
Episkopates vom
23. Mai 1949***

⁸² Vgl. Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten, aaO., 42.

⁸³ Vgl. Axel v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 3. Aufl. 1996, 238 f.

⁸⁴ Wolfgang Löhr, Hirtenbriefe und Ansprachen, 311-316; Zitat: 315.

***Kritische
Zurückhaltung
in Teilen der
evangelischen
Kirche***

Staat und seinem Grundgesetz nur eine provisorische Lösung, die in ihren Augen »eine Zerreiung Deutschlands«⁸⁵ darstellte und die Konfessionsverhltnisse zuungunsten des Protestantismus verschob.⁸⁶ Der Kirchenkampf hatte die konfessionelle Rivalitt vielleicht abgemildert, sie aber kaum beseitigen knnen, wie die 50er Jahre zeigen sollten.⁸⁷ Dennoch trifft der berhmtete Ausspruch Niemllers vom 14. Dezember 1949, die westdeutsche Regierung sei »vom Vatikan gezeugt und in Washington geboren«⁸⁸ worden, nicht den Geist kumenischer Eintracht in bezug auf die Verfassungsdiskussion 1948/49, sondern gibt den »ungerechtfertigten Eindruck«⁸⁹ einiger sozialdemokratischer Abgeordneter wider.⁹⁰

***Der ffentlich-
keitsanspruch
der Kirchen***

Bestrkt durch den Zuspruch aus der Bevlkerung und ermutigt von den Besatzungsmchten, erhoben vielmehr beide Kirchen in seltener Einhelligkeit einen ffentlichkeitsanspruch, dessen Akzeptanz in ihrem Verstndnis erst die sittlichen Grundlagen des demokratischen Neuaufbaus garantierte. Noch besaen die ersten demokratischen Einrichtungen in Deutschland und ihre Trger kaum

⁸⁵ So KJ 1949, 44.

⁸⁶ Vgl. Inacker, Zwischen Transzendenz, aaO., 254 f.

⁸⁷ Vgl. Gerhard Besier, Christliche Parteipolitik und Konfession. Zur Entstehung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU, in: KZG 3 (1990), 166-187.

⁸⁸ New York Herald Tribune vom 14.12.1949.

⁸⁹ So Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, aaO., 117. Vgl. Wolfgang Benz, Von der Besatzungsherrschaft zur Bundesrepublik. Stationen einer Staatsgrndung 1946-1949, Frankfurt/M. 1984, 206.

⁹⁰ Im Sommer 1949 polemisierte Kurt Schumacher in der New York Times gegen den Episkopat als »fnfte Besatzungsmacht«;

Reputation, wie die zum Teil rüde Behandlung des Parlamentarischen Rates durch die Alliierten illustriert.⁹¹ Den Kirchen dagegen brachten die Militärregierungen größeres Vertrauen entgegen. In diesem Sinne unterschiedlicher institutioneller Gewichtung argumentierte auch der hannoversche Landesbischof und stellvertretende EKD-Ratsvorsitzende Hanns Lilje in einem Brief an den Parlamentarischen Rat vom 3. März 1949. Vor dem Hintergrund der deutschen Vergangenheit schien ihm eine »Staaterneuerung aus echter Freiheit« nur auf der Basis und im Medium christlicher Erziehung möglich. Darum sollten das Elternrecht und der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach verfassungsrechtlich garantiert sein. Es handelte sich nach seinem Verständnis hierbei um überstaatliche Sicherungseinrichtungen zur Verhinderung jedweder »totalitären« Regierungsform.⁹²

Mit ähnlicher Zielsetzung formulierte Held am 26. April 1949 auf einer Sitzung des Führungsgremiums der CDU/CSU in Königswinter die kirchliche Kardinalfrage: »Was hilft es denn, wenn man eine Verfassung der deutschen Bundesrepublik erhält, die politisch anerkannt wird, deren kulturelles und religiös-christliches Fundament aber derart brüchig ist, daß das totalitäre politische Wirken freien Spielraum hat innerhalb der wichtigsten Bestim-

die Unterzeichnung des Deutschlandvertrages bezeichnete er als »plumpe Siegesfeier der alliierten-klerikalen Koalition über das deutsche Volk«. Vgl. hierzu Frédéric Hartweg, Kurt Schumacher, die SPD und die protestantisch orientierte Opposition gegen Adenauers Deutschland- und Europapolitik, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Kurt Schumacher als Deutscher und Europäischer Sozialist, Bonn 1988, 188-215; hier: 189.

⁹¹ Vgl. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, aaO., 152 ff.

⁹² Vgl. KJ 1949, 44 f.

mungen, die gelten.«⁹³ In seiner nicht veröffentlichten Stellungnahme zum Grundgesetz hob Held die Basissätze der Verfassung hervor: »Die Präambel des Grundgesetzes [...] stellt das gesamte Gesetzgebungswerk unter die Voraussetzung der 'Verantwortung vor Gott und den Menschen'. Damit ist eine Grundsatzentscheidung getroffen, die [...] nicht ernst genug beachtet werden kann.«⁹⁴ Auch im Wort des Rates der EKD zu den ersten Bundestagswahlen kommt das Selbstverständnis der Kirche als eines partizipativen Supervisors, der die politisch-ethischen Rahmenbedingungen vorgibt, deutlich zum Ausdruck. »Die christliche Kirche hat [...] den Auftrag, das Werk der weltlichen Obrigkeit vom Worte Gottes wegweisend zu begleiten und zu fördern.«⁹⁵

***Amerikas
zurückhaltende
Einschätzung
der Demokratie-
fähigkeit
Deutschlands***

Daß die deutsche Demokratie mit dem Grundgesetz und der Etablierung des Weststaates noch keineswegs gesichert war und man mit diesem Weg ein hohes Risiko einging, meinten auch die Amerikaner. Im Herbst 1949 veröffentlichte der Direktor des Büros für Deutsche Angelegenheiten im State Department, Henry A. Byrarde, einen Artikel mit dem Titel »Our German Problem Today«⁹⁶. Darin heißt es sehr vorsichtig, inzwischen sei deutlich geworden, daß man binnen vier Jahren kein ganzes Volk umerziehen können. Um im deutschen Volk Demokratie, Freiheit und Frieden heimisch werden zu lassen, brauche es eine ganze Generation. Sollte das

⁹³ Zit. nach Mikat, Verfassungsziele, aaO., 65.

⁹⁴ Zit. nach Anselm, Verchristlichung der Gesellschaft?, aaO., 80, Anm. 11.

⁹⁵ KJ 1949, 45.

⁹⁶ Henry A. Byrarde, Our German Problem Today, in: The Department of State Bulletin, November 7, 1949, 701-706.

Ganze schiefgehen, habe man bereits entsprechende Notmaßnahmen geplant. Auch von daher wird verständlich, daß die deutschen Kirchen 1949 noch immer eine singuläre Position einnahmen und sich dieser Tatsache auch bewußt waren.

In der Folgezeit entfernten sich die politischen Wege beider Kirchen wieder voneinander. Während die katholische Kirche geschlossen für ihre Interessen eintrat und in der Adenauer-Ära politisch zunehmend an Boden gewann⁹⁷, vermittelte der Protestantismus ein eher gespaltenes Bild.⁹⁸ Einerseits gestalteten evangelische Persönlichkeiten wie Hermann Ehlers⁹⁹, Eugen Gerstenmaier¹⁰⁰ und andere, darin unterstützt von Bischöfen wie Otto Dibelius, das Gesicht des demokratischen Rechtsstaats mit. Andererseits erwuchs dem jungen Staat aus dem Streit über Westbindung und Wiederbewaffnung eine erbitterte

Die Kirchen in der Adenauer-Ära

⁹⁷ Vgl. Gerhard Besier, Kirche, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 56), München 2000.

⁹⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden Torsten Oppeland, Adenauers Kritiker aus dem Protestantismus, in: Ulrich von Hehl (Hg.), Adenauer und die Kirchen (Rhöndorfer Gespräche, Bd. 17), Bonn 1999, 116-148.

⁹⁹ Vgl. Ehlers' Würdigung des Grundgesetzes im Sonntagsspiegel vom 22. Mai 1949, zit. bei Andreas Meier, Hermann Ehlers, Leben in Kirche und Politik, Bonn 1991, 254 f. Zur Rolle der Evangelischen Akademien für den Rezeptionsprozeß des Grundgesetzes vgl. Inacker, Zwischen Transzendenz, aaO., 264 f.; Die federführende Evangelische Akademie Hemer verdankt sich u.a. auch den Anstrengungen Ehlers' (vgl. A. Meier, Ehlers, 184 ff.).

¹⁰⁰ Vgl. Eugen Gerstenmaier, Streit und Friede hat seine Zeit. Ein Lebensbericht, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1981, 293 ff.

Gegnerschaft aus den Reihen des ehemaligen Bruderrats der Bekennenden Kirche.¹⁰¹

***Der Bedeutungs-
verlust der Kirchen
im Zuge der
Modernisierung
und
Säkularisierung***

Vor allem aufgrund des voranschreitenden Säkularisierungsprozesses verloren beide Kirchen über die Jahrzehnte hinweg freilich immer mehr an Einfluß auf die Gesellschaft. Die Gewichte haben sich zugunsten des weltanschaulich neutralen, pluralistischen Rechtsstaates verschoben, der sich heute unbestrittener Akzeptanz erfreut. Obwohl man auf kirchlicher wie staatlicher Seite »tapfer« an der »frommen Fiktion« festhält¹⁰², die Kirchen bildeten nach wie vor einen gesamtgesellschaftlichen Integrationsfaktor, ist nach 50 Jahren Bundesrepublik kaum zu übersehen, daß ein Konsenswandel stattgefunden hat, der im Begriff ist, die meinungsbildende Funktion der beiden großen Konfessionen faktisch zu beenden. Was dies für die Grundwertediskussion in Deutschland heißt, wird Gegenstand nicht nur theologischer, sondern auch rechtshistorischer und -soziologischer Grundsatzdiskussionen sein müssen.

¹⁰¹ Vgl. dazu Karl Herbert, Zwischen Aufbruch und Tradition. Entscheidungsjahre nach 1945, Stuttgart 1989; Martin Lotz, Evangelische Kirche 1945-1952. Die Deutschlandfrage. Tendenzen und Positionen, Stuttgart 1992.

¹⁰² Christian Geyer, Fromme Fiktionen, in: FAZ vom 17.5.1999, 49.

Anhang

Biographie
Veröffentlichungen

Gerhard Besier

Curriculum Vitae

30. 11. 1947 Geb. in Wiesbaden.
1968 Abitur ebenda.
1968-1972 Studium der ev. Theologie, der Geschichts- sowie der emp. Sozial- und Verhaltenswissenschaften in Berlin (West) und Tübingen.
1972 Erstes theol. Examen
1975 Promotion zum Dr. theol. in Tübingen
1978 Dipl.-Psych. [empirische Sozial- und Verhaltenswissenschaften] in Tübingen
1982 Habilitation im Fach Kirchengeschichte [an der kirchlichen Hochschule Bethel] in Bielefeld
1986 Promotion zum Dr. phil. in Geschichtswissenschaften [Mittelalterliche und Neuere Geschichte] am Friedrich-Meinecke-Institut der FU Berlin.

Wissenschaftlicher Werdegang

- 1972-1979 Assistent am Lehrstuhl [für Kirchenordnung und kirchliche Zeitgeschichte bei] Klaus Scholder (Tübingen)
1979/80 Wiss. Mitarbeiter an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
1980-1986 Rektor des Religionspädagogischen Instituts Loccum
1987-1992 Lehrstuhl für Neuere und Neueste Kirchengeschichte an der Kirchlichen Hochschule Berlin
Seit 1.10.1992 Lehrstuhl für Historische Theologie und Konfessionskunde an der Universität Heidelberg
Seit Sept. 1994 Auch Gastprofessor am Department of History der Stanford University (California)
1997 Forschungspreis des Historischen Kollegs im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (München)



Gerhard Besier

Gerhard Besier · Veröffentlichungen in Auswahl

I. Aufsätze

- 1998** Kommunistische Religionspolitik und kirchlicher Neuanfang 1945/46, in: Hartmut Mehringer/Michael Schwartz/Hermann Wentker (Hgg.), Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46) (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), München 1998, 121-145.

Die liberal-protestantische Council-Bewegung in den USA, das »communistic gospel« und der evangelikale Widerspruch (1945-1960), in: ders. u. a. (Hgg.), Christliche Hoffnung, Welt-offenheit, Gemeinsames Leben, Gießen-Basel 1998, 134-209.

- 1999** Internationale Religionspolitik als sozialistische Außenpolitik: Das Beispiel der DDR-Außenpolitik im südlichen Afrika (1970-1990), in: Heiner Timmermann (Hg.), Die DDR – Politik und Ideologie als Instrument (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen 86), Berlin: Duncker & Humblot 1999, 719-756.

»The friends ... in America need to know the truth ...«. Die deutschen Kirchen im Urteil der Vereinigten Staaten (1933-1941), in: Jahrbuch des Historischen Kollegs München 1998, 23-76.

The German Democratic Republic and the State Churches, 1958-1989, in: Journal of Ecclesiastical History Vol. 50, No. 3, July 1999, pp. 523-547.

- Königliche Theologen. Die Provinzialkirche in der Politik der Altpreußischen Union (1861 bis 1918);
 - Begeisterung, Ernüchterung, Resistenz und Verinnerlichung in der NS-Zeit (1933 bis 1945);
 - »Kirche im Sozialismus«. Transformation einer Großinstitution (1969 bis 1990),
- in: Gerd Heinrich (Hg.), Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin: Wichern 1999, 527-560; 703-761; 843-974.

»Efforts to strengthen the German Church«. Der Federal Council of Churches of Christ in America und die

Repräsentanten der deutschen evangelischen Kirche in der Nachkriegszeit (1945–1948), in: G. Besier/Günter R. Schmidt (Hgg.), Widerstehen und Erziehen im christlichen Glauben. Festgabe für Gerhard Ringshausen zum 60. Geburtstag, Holzgerlingen: Hänssler 1999, 206-238; 341-363.

Politische, soziale und religiöse Aspekte der Kirchenunion in Baden (1821), in: Mannheimer Geschichtsblätter. Neue Folge 6 (1999), 241-253.

II. Monographien

Preußische Kirchenpolitik in der Bismarckära. Die Diskussion in Staat und Kirche um eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Preußens zwischen 1866 und 1872 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 49), Berlin-New York 1979, 608 S. (Diss. theol. Tübingen).

Krieg - Frieden - Abrüstung. Die Haltung der europäischen und amerikanischen Kirchen zur Frage der deutschen Kriegsschuld 1914-1933, Göttingen 1982, 385 S. (Habilschrift Bielefeld/Bethel).

mit Gerhard Sauter: Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Erklärung 1945, Göttingen 1985, 151 S.

»Selbstreinigung« unter britischer Besatzungsherrschaft. Die ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens, Göttingen 1986, 452 S. (Diss. phil. Berlin).

Religion – Nation – Kultur. Die Geschichte der christlichen Kirchen in den gesellschaftlichen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts, Neukirchen-Vluyn 1992 (279 S.).

Die evangelische Kirche in den Umbrüchen des 20. Jahrhunderts. Gesammelte Aufsätze, 2 Bde, Neukirchen-Vluyn 1994 (zusammen 575 S.).

Der SED-Staat und die Kirche (1945-1969), Bd. 1: Der Weg in die Anpassung, München 1993 (927 S.).

Der SED-Staat und die Kirche (1969-1990), Bd. 2: Die Vision vom »Dritten Weg«, Berlin 1995 (949 S.).

Der SED-Staat und die Kirche (1983-1991), Bd. 3: Höhenflug und Absturz, Berlin 1995 (976 S.).

Kirche, Politik und Gesellschaft im 19. Jahrhundert (EDG, Bd. 48), München 1998.

Protestantismus, Kommunismus und Ökumene in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Ders./Armin Boyens/Gerhard Lindemann, Nationaler Protestantismus und Ökumenische Bewegung. Kirchliches Handeln im Kalten Krieg (1945-1990), Berlin: Duncker & Humblot 1999, 323-652.

Kirche, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert (EDG, Bd. 56), München 2000.

III. Editionen, Quellenveröffentlichungen, Sammelarbeiten

Die »Persönlichen Erinnerungen« des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts, Karl von Wilmowski. Hrsg., eingeleitet und kommentiert von G. Besier, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 50 (1977), S. 131-185.

Preußischer Staat und Evangelische Kirche in der Bismarckära (=Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Bd. 25), Gütersloh 1980, 132 S.

Neulutherische Kirchenpolitik im Zeitalter Bismarcks (=Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Bde. 26/27), Gütersloh 1982, 196 S.

Altpreußische Kirchengebiete auf neupolnischem Territorium. Die Diskussion um »Staatsgrenzen und Kirchengrenzen« nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (=Kirche im Osten. Monographienreihe, Bd. 18), Göttingen 1983, 202 S.

Die protestantischen Kirchen Europas im Ersten Weltkrieg, Göttingen 1984, 282 S.

Klaus Scholder. Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von K. O. von Aretin/G. Besier, Berlin 1988, 303 S.

Ökumenische Mission im Nachkriegsdeutschland. Die Berichte von Stewart W. Herman über die Verhältnisse in der evangelischen Kirche 1945/46, in: Kirchliche Zeitgeschichte 1 (1988), S. 151-187 und S. 316-352 und Kirchliche Zeitgeschichte 2 (1989), S. 294-358.

Glaube - Bekenntnis - Kirchenrecht. Festschrift für
Vizepräsident i.R. D.theol. Hans Philipp Meyer zum 70.
Geburtstag, hrsg. von G. Besier und E. Lohse, Hannover 1989.

Kirche nach der Kapitulation. Das Jahr 1945 - eine Dokumen-
tation, hrsg. von G. Besier/J. Thierfelder/R. Tyra, Bd. 1: Die
Allianz zwischen Genf, Stuttgart und Bethel, Stuttgart 1989,
310 S.; Bd. 2: Auf dem Weg nach Treysa, Stuttgart 1990, 366 S.;
Bd. 3: Der Kompromiß von Treysa, Weinheim 1995, 446 S.

450 Jahre Evangelische Theologie in Berlin, hrsg. von G. Be-
sier/Chr. Gestrich, Göttingen 1989, 646 S.

Die Mittwochs-Gesellschaft im Kaiserreich, Siedler Verlag
Berlin 1990, 383 S.

Staatssicherheit in Kirche und Theologie, in: KZG 4 (1991),
293-312.

»Pfarrer, Christen und Katholiken«, hrsg. von G. Besier/St.
Wolf, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn 1991, 867 S.; 2.
überarbeitete und ergänzte Aufl. 1992, 959 S.

Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918,
in: G. A. Benrath u. a. (Hgg.), Quellenbuch zur Geschichte der
Evangelischen Kirche in Schlesien, München 1992, 309-379.

Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid,
hrsg. von G. Besier/Kurt E. Scheuch (Texte und Thesen 277 +
278), 2 Bde., Osnabrück: Fromm; Zürich: Edition Interfrom
1999, 535 + 494 S.

Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Band 3:
Trennung von Staat und Kirche, Krise und Erneuerung kirchli-
cher Gemeinschaft (1918-1992), hrsg. von Gerhard
Besier/Eckhard Lessing, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt
1999, 850 S.

The Churches, Southern Africa and the Political Context, ed.
by Gerhard Besier, London: Minerva Press 1999, xx + 175 S.

